

Konkrete Normenkontrolle

sprechung" – wie er selber ausdrücklich hervorhebt²³³ – ihre Kompetenz nach Art. 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 StGHG. Denn "diese Befugnis" sei nicht nur auf die Organe der Gerichtsbarkeit im Sinn der Art. 99 bis 103 der Verfassung beschränkt.²³⁴ Eine nähere Begründung bleibt er schuldig.

In StGH 1993/9²³⁵ bemüht sich der Staatsgerichtshof auf andere Weise, den "scheinbaren Widerspruch" seiner Rechtsprechung in bezug auf die Gerichtsqualität der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zu beseitigen, indem er den bisherigen Begründungsversuchen einen vermeintlich neuen Gedanken beifügt. Auch wenn die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als "verwaltungsgerichtliche Letztinstanz" im Verwaltungsverfahren den Verwaltungsbehörden zuzurechnen sei, komme ihr "Gerichtsstellung" im Sinn von Art. 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 StGHG zu. Die Begründung ist nicht einsichtig, wenn nicht gar mysteriös²³⁶. Ein neues Argument wird nicht vorgebracht. Es wird vielmehr die bisherige Rechtsprechung wiederholt und zusammengefasst, wenn der Staatsgerichtshof zu differenzieren versucht und festhält, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz einerseits ein Verwaltungsgericht darstelle und als solches wie die anderen (ordentlichen) Gerichte zu einer Prüfungsvorlage an den Staatsgerichtshof antragsberechtigt sei, da sie mit der verfassungsmässigen Garantie der Unabhängigkeit eingerichtet sei, und andererseits die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als verwaltungsgerichtliche Letztinstanz im Verwaltungsverfahren trotz der vorgenannten Gerichtsstellung den Verwaltungsbehörden zuzurechnen sei, da sie nicht zu den Organen der "Rechtspflege" im Sinn von Art. 99 bis 103 LV zähle,²³⁷ so dass er sie als

²³³ So in StGH 1986/7, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 141 (144).

²³⁴ So ohne nähere Begründung in StGH 1986/7, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 141 (144).

²³⁵ StGH 1993/9, Urteil vom 22. März 1994, LES 3/1994, S. 68.

²³⁶ So Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 195. Nach seiner Auffassung ist es für ein Verwaltungsgericht untypisch, dass ihm eine Ermessenskontrolle zukommt, wie dies bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz gemäss Art. 90 Abs. 6 und Art. 100 Abs. 2 LVG der Fall ist. Eine solche Regelung erinnere an eine Verwaltungsbehörde. Davon scheint auch das LVG auszugehen, das die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in Art. 1 Abs. 1 unter den Begriff der "Verwaltungsbehörden" subsumiert, wie es überhaupt die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in das Verwaltungsverfahren einordnet, ohne sie von den Verwaltungsbehörden (Amtsstellen und Regierung) zu trennen. Andreas Kley schlägt vor, die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in ein "echtes" Gericht umzubauen und sie vom Abschnitt VII. C. in den Abschnitt VII. D der Verfassung überzuführen (S. 320 f.).

²³⁷ Peter Sprenger, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 338 f., nennt diesen Versuch eine "Synthese". Nach seiner Ansicht ist die Verwaltungsbeschwerdeinstanz eindeutig ein Verwaltungsgericht, da ihre Unabhängigkeit, in der er das "zentrale" Kriterium sieht, gewahrt sei.